



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Dringlichkeitsantrag** der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martin Güll, Franz Schindler, Doris Rauscher, Kathi Petersen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Horst Arnold, Ilona Deckwerth, Alexandra Hiersemann, Hans-Ulrich Pfaffmann, Florian Ritter, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 17/20588, 17/21670

**Regelbeschulung von Schulpflichtigen in Aufnahmeeinrichtungen – Konsequenzen aus den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts München vom 08.01.2018 zur Beschulung von Kindern aus dem Bayerischen Transitzentrum Manching/Ingolstadt**

Die Staatsregierung wird aufgefordert, schriftlich zu berichten:

- Wie viele schulpflichtige Kinder, die in den Bayerischen Transitzentren Manching/Ingolstadt (inkl. Dependancen), Deggendorf (inkl. Dependancen) und Regensburg sowie in den bayerischen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, sind asylrechtlich in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung i.S.d. §§ 5 Abs. 5, 30a des Asylgesetzes (AsylG) untergebracht; bei wie vielen Schulpflichtigen i. S. d. Frage Halbsatz 1 handelt es sich bei der Einrichtung, in der sie untergebracht sind, asylrechtlich um eine Aufnahmeeinrichtung i. S. d. § 44 Abs. 1 AsylG?

- Wie viele schulpflichtige Kinder, die in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung i. S. d. §§ 5 Abs. 5, 30a AsylG untergebracht sind, sind im Schuljahr 2017/2018 zur Erfüllung der Schulpflicht besonderen in den besonderen Aufnahmeeinrichtungen eingerichteten Klassen und Unterrichtsgruppen nach Art. 36 Abs. 3 Satz 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zugewiesen?
- Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den drei Beschlüssen des Verwaltungsgerichts (VG) München Az.: M 3 E 17.5029, M 3 E 17.4737 und M 3 E 17.4801 vom 08.01.2018 zur Beschulung von schulpflichtigen Kindern aus dem Bayerischen Transitzentrum Manching/Ingolstadt?
- Wird die Staatsregierung i. S. d. Beschlüsse des Verwaltungsgerichts München vom 08.01.2018 allen schulpflichtigen Kindern, die asylrechtlich nicht in einer besonderen Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. §§ 5 Abs. 5, 30a AsylG untergebracht sind, die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse an der zuständigen Sprengelschule und ab wann gestatten?

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**

II. Vizepräsidentin